

# **Satzung der Bürger- und Kulturstiftung der Sparkasse an der Lippe**

## **§ 1**

### **Name, Rechtsnatur und Sitz der Stiftung**

(1) Die Stiftung führt den Namen:

**„Bürger- und Kulturstiftung der Sparkasse an der Lippe,  
Zweckverbandssparkasse der Städte Lünen, Selm und Werne“.**

(2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Lünen.

## **§ 2**

### **Stiftungszweck**

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung und Entwicklung

- der Kunst, von Kulturwerten, des Denkmalschutzes und des Heimatgedankens im weitesten Sinne;
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung;
- des Wohlfahrtswesens;
- der Jugend- und Altenhilfe;
- des Naturschutzes sowie der Landschaftspflege;
- der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens;
- des Sports;
- der Heimatpflege und Heimatkunde;
- des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der Abgabenordnung;
- der Wissenschaft und Forschung;
- des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck insbesondere

- a) durch die Schaffung und Erweiterung von Kunstsammlungen, durch die Schaffung und Erhaltung von Kulturwerten, durch die Erhaltung bzw. den Wiederaufbau denkmalgeschützter Baulichkeiten, durch die Vergabe heimatkundlicher Untersuchungen, durch die Auslobung von Preisen und dergleichen. Die geförderten Maßnahmen werden der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht;
- b) durch die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften oder andere steuerbegünstigte Einrichtungen;
- c) durch die Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts;

- d) die Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und die Durchführung und Unterstützung von Projekten die dem Stiftungszweck dienen (z.B. Pflege von Kinderspielplätzen im Rahmen des Projekts ‚kinderfreundliches Lünen‘);
  - e) die Auslobung von Preisen und vergleichbar geeignete Maßnahmen, mit denen unter anderem Beispiel gebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszwecks erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden;
  - f) die Durchführung und Förderung kultureller Veranstaltungen;
  - g) die Aktivierung von Bürgermitwirkung und Qualifizierung der ehrenamtlich bzw. bürgerschaftlich im Bereich des Stiftungszwecks Tätigen;
  - h) die Förderung wissenschaftlicher Veranstaltungen zur Förderung der Forschung und Lehre auf dem Gebiet der Geistes- und Naturwissenschaft, der theoretischen und angewandten Wissenschaft und Forschung;
  - i) die Vergabe von Stipendien, Beihilfen und vergleichbaren Zuwendungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung, insbesondere des Nachwuchses auf dem Gebiet des Stiftungszwecks;
  - j) die Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (z.B. öffentliche Veranstaltungen, Publikationen etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und den Bürgersinngedanken in der Bevölkerung zu verankern und präsent zu halten.
- (4) Den Städten Lünen und Selm und den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel überlassen bzw. zugewendet werden; hierbei ist es unschädlich, wenn die Stiftung Vorhaben fördert, die lediglich zu den freiwilligen Leistungen der Gebietskörperschaften zählen (z.B. Erwerb von Büchern zugunsten eines Bücherei-Fördervereins, Drachenfest Lünen etc.).
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen; Stiftungserträge**

- (1) Das Stiftungsvermögen beträgt derzeit

337.395,94 Euro

Das Stiftungsvermögen erhöht sich um Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter, wenn der Zuwendende die Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat (Zustiftungen). Das Stiftungsvermögen ist für den Stiftungszweck in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

- (2) Die Erträge der Stiftung und Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind ausschließlich zur unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Zu-

wendungen jedoch nur, soweit der Zuwendende sie nicht als Zustiftung bestimmt hat.

- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Zuwendungen nach Abs. 2 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, soweit dies erforderlich ist, um den verfassungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Stiftung darf sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks entgeltlich tätiger Experten bedienen und z.B. temporär einen Kurator beauftragen oder anstellen.

#### **§ 4**

#### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistung der Stiftung nicht zu.

#### **§ 5**

#### **Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind
  - a) das Kuratorium,
  - b) der Vorstand.
- (2) Die Tätigkeit der Mitglieder dieser Organe ist ehrenamtlich.
- (3) Die Zuwendung von Vermögensteilen an die Mitglieder der Organe ist unzulässig.

#### **§ 6**

#### **Zusammensetzung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens sechs, höchstens zehn weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates gehört dem Kuratorium als geborenes Mitglied an. Die Mitglieder des Vorstandes der Sparkasse an der Lippe nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kuratoriums teil. Die übrigen Mitglieder (mindestens ein Mitglied muss aus Selm stammen) werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Vorstandes der Sparkasse für die Dauer der Wahl des Verwaltungsrates berufen. Die Mitgliedschaft des geborenen Mitgliedes des Kuratoriums endet mit der Wahlzeit des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Vorsitzender des Kuratoriums ist der Vorsitzende des Verwaltungsrates. In der Zeit vom 01.12.2018 bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode ist der erste Stellvertreter des Vorsitzenden des Verwaltungsrates Vorsitzender des Kuratoriums. Der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums wird vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der übrigen Mitglieder (§ 6 Abs. 1) gewählt.

- (3) Die berufenen Mitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Kuratorium ausscheiden. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (4) Für ein ausgeschiedenes Mitglied ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu berufen.
- (5) Ehrenmitgliedschaften können auf einstimmigen Beschluss des Kuratoriums begründet werden. Ehrenmitglieder des Kuratoriums haben kein Stimmrecht.
- (6) Nach Ablauf der Wahlzeit üben der Vorsitzende und die Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums weiter aus.

## **§ 7 Aufgaben des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes und stellt die Beachtung des Stifterwillens durch den Vorstand sicher. Es bestimmt die Richtlinien der Förderung und erlässt eine Geschäftsanweisung für den Vorstand.
- (2) Das Kuratorium hat folgende weitere Aufgaben:
  - a) Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2;
  - b) Beschlussfassung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen auf Vorschlag des Vorstandes;
  - c) Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte nach § 11 Abs. 1;
  - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes über die Erfüllung des Stifterzweckes und Feststellung des Jahresabschlusses;
  - e) Entlastung des Vorstandes;
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes und die Auflösung der Stiftung. Voraussetzung für die Beschlussfassung ist, dass die Verhältnisse sich derart geändert haben, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes vom Vorstand und Kuratorium nicht mehr für sinnvoll gehalten werden (Änderung des Stiftungszweckes) oder die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist (Auflösung der Stiftung);
  - g) Beschlussfassung nach § 3 Abs. 3 sowie nach § 6 Abs. 3 Satz 2.
  - h) Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand in begrenztem Umfang.
- (3) Änderungen der Satzung und die Auflösung der Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

## **§ 8**

### **Sitzungen und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im Übrigen stets dann, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand ihn darum ersuchen.
- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums nehmen die Mitglieder des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Zur Entscheidungsfindung über Förderanträge und Förderungsmaßnahmen können entsprechende Fachberater hinzugezogen werden.
- (3) Das Kuratorium ist beschlussfähig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.
- (4) Das Kuratorium beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Eine Änderung oder Erweiterung des Stiftungszweckes kann in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Kuratoriumssitzung nur einstimmig nach Anhörung des Vorstandes beschlossen werden.
- (6) Zur Auflösung der Stiftung ist ein einstimmiger Beschluss aller Mitglieder des Kuratoriums nach Anhörung des Vorstandes erforderlich.
- (7) Für sonstige Änderungen dieser Satzung genügt eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder des Kuratoriums.

## **§ 9**

### **Vorstand der Stiftung**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Vorstandes sind:  
  
der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Lünen und der Stadt Selm.  
  
Die Vorstandsmitglieder der Stiftung dürfen nicht dem Kuratorium angehören.  
  
Zur Unterstützung wird seitens der Sparkasse an der Lippe ein Geschäftsführer gestellt.
- (3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Lünen, stellvertretender Vorsitzender ist der Hauptverwaltungsbeamte der Stadt Selm.
- (4) Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

## **§ 10**

## **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden, und ein weiteres Mitglied. Der Vorstand beschließt mit Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat gemäß Stiftungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (StiftG NRW) und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens;
- b) Vorlage eines Planes über die verfügbaren Mittel nach § 3 Abs. 2 vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahres an das Kuratorium;
- c) Vorlage von Vorschlägen für die Entscheidungen des Kuratoriums über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen;
- d) Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes gem. § 12 Abs. 1 an das Kuratorium;
- e) Anzeige jeder Änderung der Zusammensetzung des Vorstandes an die Aufsichtsbehörde.

## **§ 11**

### **Kreditaufnahmen und Bürgschaftsübernahmen**

- (1) Kreditaufnahmen und Bürgschaften setzen einen Beschluss des Kuratoriums voraus.
- (2) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes gem. § 10 Abs. 1 wird durch Abs. 1 nicht berührt.

## **§ 12**

### **Jahresabschluss und Jahresbericht**

- (1) Der Vorstand hat bis zum 31.05. eines jeden Jahres den Jahresabschluss und einen Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes im vergangenen Geschäftsjahr zu erstellen und dem Kuratorium vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Kuratorium oder die von ihm beauftragten Mitglieder haben die Geschäftsführung und die wirtschaftliche Lage der Stiftung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes eines jeden Jahres zu prüfen.
- (3) Das Kuratorium kann sich bei Prüfungen nach Abs. 2 geeigneter Prüfungsgehilfen bedienen, die nicht dem Kuratorium oder dem Vorstand angehören.

## **§ 13**

## **Vermögensanfall**

- (1) Die Stiftung soll auf unbegrenzte Zeit bestehen.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Stiftungsvermögen an die Städte Lünen und Selm im Verhältnis ihres Anteils an dem Sparkassenzweckverband, der Träger der Sparkasse an der Lippe ist, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i. S. des § 2 dieser Satzung nach Einwilligung des Finanzamtes zu verwenden haben. Den Städten Lünen und Selm und den ihnen nahestehenden Personen dürfen keine Finanz- und Sachmittel verbleiben bzw. zugewiesen werden.
- (3) Eine Rückerstattung des Stiftungsvermögens an die Sparkasse an der Lippe und ggf. andere Zuwender oder deren etwaige Rechtsnachfolger ist unzulässig.

### **§ 14 Aufsichtsbehörde**

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

### **§ 15 Stellung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde sind Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung der Stiftung dem jeweils zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes dergestalt einzuholen, dass das zuständige Finanzamt die steuerrechtliche Unschädlichkeit der Satzungsänderung in wie auch immer gearteter Weise bestätigt.

Lünen, den 01.08.2016